

Neumünster, den 13.07.2015
Sachbearbeiterin: Frau Spieler/Frau Obel
Telefon: 26 18
Telefax: 26 48

Frau Stadtpräsidentin

hier

**TOP 9.1 der Ratsversammlung am 19.05.2015,
Einwohnerfrage betr. Umwidmung eines Grundstücks, Vorlage:
0193/2013/An**

Sehr geehrte Frau Schättiger,

in seinem Schreiben vom 15.06.2015 führt aus, dass seine bisherigen Beschwerden nicht ausreichend beantwortet wurden und bittet um weitere Auskünfte. In Ergänzung des Schreibens der Verwaltung vom 12.02.2015 beantworten wir die Einwohnerfrage wie folgt:

Eine „Umwidmung“ des betroffenen Grundstückes hat nicht stattgefunden. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 96, Teilgebiet 1. Der Bebauungsplan regelt die (Un-)Zulässigkeit von Einzelhandelnutzungen. KfZ-Handel bzw. der Handel mit KfZ-Zubehör ist ausnahmsweise zulässig. Der Flächennutzungsplan stellt eine gemischte Baufläche dar (M).

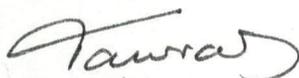
Die Nutzung des Grundstücks für einen KfZ-Handel war hinsichtlich der Art der Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu prüfen. Gründe, die gegen eine Zulassung der ausnahmsweisen Nutzung als KfZ-Handel sprechen, sind nicht erkennbar.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, muss sich das Vorhaben in die nähere Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Da eine Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht erforderlich war, wurden der Stadtteilbeirat und Anlieger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht beteiligt.

Die Verwaltung hat Kenntnisse über die Nutzungsänderung. Eine Baugenehmigung für einen KfZ-Handel mit Ausstellungsflächen wurde erteilt.

Aufgrund der vorliegenden Einwohnerfrage wird die Verwaltung kurzfristig den Betrieb hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Baugenehmigung überprüfen.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister